



Museumshafen Vegesack e.V.

Satzung

Präambel

Nach Gründung der Stiftung „Deutsches Schifffahrtsmuseum Bremerhaven“, nach Einrichtung der Museums- und Traditionshäfen unter anderem in Bremerhaven, Ovelgönne, Flensburg, Kappeln, Laboe, Greifswald, Carolinensiel und Emden soll dieser Verein als schwimmendes, lebendes Museum für den Bereich der Stadt Bremen-Vegesack und der Region Unterweser seinen Beitrag leisten zur Wiederherstellung und Infahrthaltung traditioneller Segelschiffe und anderer historischer und traditioneller Wasserfahrzeuge.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Museumshafen Vegesack e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck, Geschäftsbetrieb

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - Die Förderung der Kultur, des Heimatgedankens sowie die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere durch die Organisation eines Museumshafens in Bremen-Vegesack
 - der Erwerb, die Restaurierung und Erhaltung alter Segelschiffe und anderer Wasserfahrzeuge, die für die kulturgeschichtliche Entwicklung der Küstenregion und den hiesigen Schiffbau bezeichnend sind
 - die Unterbringung solcher und vergleichbarer Schiffe in dem Museumshafen
 - die Präsentation solcher Schiffe als schwimmende und in Fahrt befindliche Anschauungsobjekte für die Öffentlichkeit
 - die Kontaktpflege zur traditionellen Schifffahrt an anderen Standorten im In- und Ausland
 - Jugendlichen die Mitarbeit an der Erhaltung und dem Betrieb traditioneller Wasserfahrzeuge unter Vermittlung traditioneller Seemannschaft zu ermöglichen
 - der Öffentlichkeit Wissen über traditionelle Schiffe, Schiffbautechniken und den regionalen Schiffbau zu vermitteln
- (2) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:
 - Mitglieder, deren Schiff einen ständigen Liegeplatz im Museumshafen erhält
 - Mitglieder, die mit der Gestaltung und dem Betrieb des Museumshafens direkt befasst sind
- (4) Alle anderen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person
 - Kündigung des Mitglieds
 - Ausschluss des Mitglieds
 - bei aktiven Mitgliedern durch Verlust des Dauerliegeplatzes im Vegesacker Hafen

4. Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Schifferrates. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

5. Schifferrat

- (1) Alle aktiven Mitglieder sind Mitglieder im Schifferrat. Juristische Personen als aktive Mitglieder geben vor den Sitzungen jeweils ihren stimmberechtigten Vertreter bekannt.
- (2) Der Schifferrat berät regelmäßig alle Belange der Dauerlieger im Vegesacker Hafen und koordiniert deren Aktivitäten (Veranstaltungen, Fahrten etc.).

Der Schifferrat entscheidet über Neuaufnahme von Mitgliedern sowie über die Vergabe von Dauerliegeplätzen im Vegesacker Hafens mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden aktiven Schifferratsmitglieder.

6. Kündigung eines Mitgliedes

Die Kündigung (Austritt) eines Mitgliedes ist schriftlich mit vierwöchiger Frist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären.

7. Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied
 - das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalten erheblich schädigt
 - trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist
 - ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem auszuschließenden Mitglied kommt in dieser Abstimmung kein Stimmrecht zu.

8. Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

9) Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Schifferrat.

10. Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Er führt die Geschäfte solange fort, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Alle Vorstände sind allein vertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ersatz der entstehenden Ausgaben bewilligen.

(6) Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen allein der Unterschrift des Schatzmeisters. Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung für alle getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen rechenschaftspflichtig.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft des Vereins in Dachorganisationen der Traditionsschiffahrt
- die Beschlussfassung über Mittelverwendung über 2.500 Euro im Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen mit einer jährlichen Belastung von über 2.500 Euro
- die Beschlussfassung über die Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die ihr auf Verlangen eines Betroffenen vorzulegenden Beschlüsse des Vorstandes, sowie alle sonstigen ihr

vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten

- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

12. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb des ersten Halbjahres einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 1 Woche.
- (3) Die Übermittlung der Einladung zur Mitgliederversammlung per E-Mail genügt, wenn das Mitglied beim Vorstand eine gültige E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und, im Falle einer Verhinderung beider, ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Die Vertretung ist nur durch Mitglieder mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Juristische Personen als aktive Mitglieder benennen vor Beginn der Mitgliederversammlung ihren stimmberechtigten Vertreter.

Fördermitglieder können an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

- (3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung, über Auflösung des Vereins sowie über die Aufhebung eines ihr nach der Satzung vorzulegenden Beschlusses des Vorstandes bedürfen der Mehrheit von 75% der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Versammlung ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Diese Niederschrift ist zu unterschreiben vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden.

14. Entfällt

15. Verwendung der Einnahmen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

16. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.
- (2) entfällt
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von weiteren 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Diese Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte des Vereins 2 Liquidatoren.

Bremen, den 02. Jan. 2013

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Ulf Tetens

Carsten Rendigs